

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen
der Stadt Obernburg a.Main
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 27. November 2014

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, FN BayRS 2014–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG, BayRS 2013-1-1-F), erlässt die Stadt Obernburg a.Main folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabplatzgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren und Kühlsargbenutzung (§ 5)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zur einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabplatzgebühr

(1) Die Grabplatzgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für ein

| | |
|---|------------|
| a) Einzelgrab (einstellige Grabstätte) | 28,00 Euro |
| b) Familiengrab (zweistellige Grabstätte) | 56,00 Euro |
| c) Urnenwandgrab | 80,00 Euro |
| d) Urnenerdgrab | 35,00 Euro |
| e) Urnenstelengrab | 35,00 Euro |
| f) Urnenerdgrab (anonym) | 12,00 Euro |

Sie ist für die gesamte Ruhezeit nach der Friedhofssatzung in einer Summe fällig.

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts im Sinne des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

(5) Soweit vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits Grabgebühren nach den bisherigen Festsetzungen für Zeiträume nach Inkrafttreten dieser Satzung entrichtet wurden, verbleibt es hierbei. Für anschließende Verlängerungen des Grabnutzungsrechts werden jedoch die Gebühren in Höhe der Beträge nach dieser Satzung erhoben.

§ 5 Leichenhausgebühren und Kühlsargbenutzung

Bei Abwicklung einer Beerdigung nach dem Regelfall, bei der das Leichenhaus, ein Kühlsarg und die Aussegnungshalle gleichzeitig benötigt werden, wird eine Pauschale in Höhe von 300,00 € fällig. Ansonsten werden folgende einzelne Gebühren fällig:

| | |
|---------------------------|-------------|
| für die Leichenhäuser | 150,00 Euro |
| für die Aussegnungshallen | 200,00 Euro |
| für die Kühlsargbenutzung | 50,00 Euro |

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen für

(1) Öffnen und schließen des Grabes einschließlich Erdtransport innerhalb des Friedhofbereiches

| | | |
|------|--|-------------|
| a. | Normalgrab | 300,00 Euro |
| b. | Tiefgrab | 360,00 Euro |
| c. | Urnenerdgrab | 75,00 Euro |
| | Frostzuschlag zu den Aushubkosten (10%, bei einer Frosttiefe ab 10 cm) | |
| d. | Urnenwandgrab | 25,00 Euro |
| e. | Urnenstelengrab | 25,00 Euro |
| (2) | Abräumen der Grabstelle pro Stunde | 30,00 Euro |
| | Fundament der Grabeinfassung und des Grabmals (soweit erforderlich) | |
| | sowie sonstige unvorhergesehene Arbeiten | |
| | Mehrkosten je nach Zeitaufwand pro Stunde | 30,00 Euro |
| (3) | Aufbahrung im Aufbahrungsraum | |
| | einschl. Bereitstellen der erforderlichen Ausstattung | |
| | a) geschlossener Sarg | 10,00 Euro |
| | b) offener Sarg | 15,00 Euro |
| (4) | Sargübernahme bei Überführung | |
| | von anderen Bestattungs- oder Transportunternehmen | 15,00 Euro |
| (5) | Auslegen der Grabstelle und | |
| | Abdeckung des Erdhügels mit Grünteppich | 25,00 Euro |
| (6) | Vorbereitung der Trauerfeier | |
| | Dekoration und Aufbahrung in der Aussegnungshalle | |
| | einschl. Bestuhlung und | |
| | Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel (ohne Begrünung) | 30,00 Euro |
| (7) | Mitwirkung der Trauerfeier | |
| | Trauergeleit, Anweisung der Sargträger, Sarg bzw. Urne versenken | 30,00 Euro |
| (8) | Dekoration am offenen Grab, | |
| | einschließlich Aufstellen von Mikrofonen, Lautsprecher, | |
| | Sitzgelegenheiten, sowie die Behälter für Sand | 15,00 Euro |
| (9) | Umdekoration der Kränze und der Blumengebinde | |
| | von der Aussegnungshalle zum Grab | 20,00 Euro |
| (10) | Zuschlag | |
| | Findet die Beisetzung am Samstag und Montagvormittag statt, | |
| | erhöhen sich die Kosten wegen der dann notwendigen | |
| | Wochenendarbeit um | 20,00 Euro |
| (11) | Entsorgung der beim Grabaushub anfallenden Überschusserde | |
| | einschließlich Deponiegebühren | 40,00 Euro |

- (12) Für die Ausgrabung (Ausbettung) einer Leiche, die nicht von der Stadt Obernburg a.Main selbst aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses veranlass wird, werden nach Anfall und Aufwand berechnet.

In allen vorgenannten Beträgen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe enthalten.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Verwaltungsgebühr pro Sterbefall „in Obernburg“
(Umschreibung bzw. Verlängerung eines Grabrechtes) 30,00 Euro
- (2) Grabumgriff
1. Fundamente und Porphyrlieferung und Verlegung im Friedhof Obernburg Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften bei
 - a) einstelligen Grabstätten 250,00 Euro
 - b) zweistelligen Grabstätten 350,00 Euro
 2. Fundamente und Porphyrlieferung und Verlegung und vorhandene Friedhofsmauer herrichten im Friedhof Obernburg Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
pro Urnenerdgrab 100,00 Euro
 3. Fundamente und Porphyrlieferung und Verlegung im Landschaftsfriedhof Eisenbach pro Urnenerdgrab (nicht bei Urnenerdgräbern im Urnenfeld für anonyme Bestattungen)
pro Urnenerdgrab 100,00 Euro

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofs- u. Bestattungsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Obernburg a.Main vom 23. September 2004 mit ihrer Änderung vom 1. Januar 2009 außer Kraft.

Obernburg, 28. November 2014



Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

